

Gefährdungsbeurteilung

gemäß §5 + §6 ArbSchG und zugehörigen Verordnungen
z.B. DGUV V1 (Grundsätze der Prävention), §3 BetrSichV, §3 GefStoffV, §3 ArbStättV, §6 GefStoffV

Verfahrensbeschreibung

**Ev. Altenhilfe Ludwigshafen
gBetriebsgesellschaft mbH
Herxheimer Str. 51
67065 Ludwigshafen**

**Erstellt durch
Bernd Endrich
DEKRA Automobil GmbH**

Rechtliche Grundlagen / Quellen:
Arbeitsschutzgesetz, Textlich benannte Arbeitsschutzzvorschriften
Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation, GDA
Gefährdungsbeurteilung, Jedermann GmbH Heidelberg, BG RCI
Praxislösungen Gefährdungsbeurteilung, WEKA Media GmbH Kissing

Einführung in die Gefährdungsbeurteilung

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Vorwort..... | 2 |
| 2 | Pflichten des Arbeitgebers..... | 2 |
| 3 | Betriebliche Organisation und Arbeitsschutz..... | 2 |
| 4 | Entstehung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen..... | 3 |
| 5 | Gefährdungsbeurteilung..... | 3 |
| 5.1 | Vorbereiten einer Gefährdungsbeurteilung..... | 4 |
| 5.2 | Ermitteln..... | 5 |
| 5.3 | Bewerten der Gefährdungen..... | 6 |
| 5.4 | Festlegen von Maßnahmen..... | 7 |
| 5.5 | Durchführen..... | 8 |
| 5.6 | Kontrollieren..... | 8 |
| 5.7 | Fortschreiben..... | 8 |
| 5.8 | Dokumentieren..... | 8 |

1 Vorwort

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus mehreren Teilen

- Verfahrensbeschreibung
- Gefährdungskatalog für die jeweiligen Tätigkeiten
- Gefährdungskatalog Mutterschutz für die jeweiligen Tätigkeiten
- Verzeichnis Arbeitsmittel (Wartungsplaner von FM)
- Verzeichnis Unterweisungen
- Verzeichnis Betriebsanweisungen
- Verzeichnis Gefahrstoffe (Gefahrstoffverzeichnis)
- Verzeichnis Vorsorge/Untersuchungen
- Übersicht der eingesetzten Betriebsanweisungen

Abweichungen im ASA-Protokoll (alle Standorte betreffende) und Begehungsbericht (einzelnen Standort betreffend).

2 Pflichten des Arbeitgebers

Nach dem Arbeitsschutzgesetz ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben. Ziel ist es, unter Einbeziehung der Beschäftigten Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit zu gewährleisten. Hierzu ist eine systematische Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) notwendig.

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument im Arbeitsschutz. Nach dem Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

Die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes werden in weiteren Rechtsvorschriften konkretisiert, z.B. in der

- Betriebssicherheitsverordnung
- der Gefahrstoffverordnung
- der Arbeitsstättenverordnung
- der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- sowie Bildschirmarbeitsverordnung.

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber zur Gefährdungsbeurteilung und zur Dokumentation. Der Arbeitgeber sollte folgende Personen einbeziehen:

- Betriebliche Führungskräfte
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Betriebsärzte
- Sicherheitsbeauftragte
- Angehörige des Betriebs- oder Personalrats
- Betroffene Beschäftigte.

Quelle:

Universum Arbeitsschutz Center - Universum Verlag GmbH

Dr. rer. Nat. habil. Harald Gruber

Taunusstraße 54 , 65183 Wiesbaden

Die Verantwortung für die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes und somit auch für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung trägt der Arbeitgeber. Er kann jedoch fachkundige Personen, z.B. betriebliche Führungskräfte, mit der Durchführung beauftragen.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte haben im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Arbeitssicherheitsgesetz eine Beratungspflicht.

3 Betriebliche Organisation und Arbeitsschutz

Oftmals sind die Ursachen für gesundheitliche Risiken nicht auf die konkreten Arbeitsbedingungen vor Ort, sondern auf die betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes zurückzuführen: Fehlende Aufsicht, unterlassene Unterweisung, keine Pflichtenübertragung, keine persönliche Schutzausrüstung oder unkoordiniertes Arbeiten weisen auf eindeutige Schwachstellen im betrieblichen Arbeitsschutzmanagement hin – und führen oft zu Arbeitsunfällen.

Die Einbeziehung von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die betriebliche Organisation ist damit eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg eines Unternehmens.

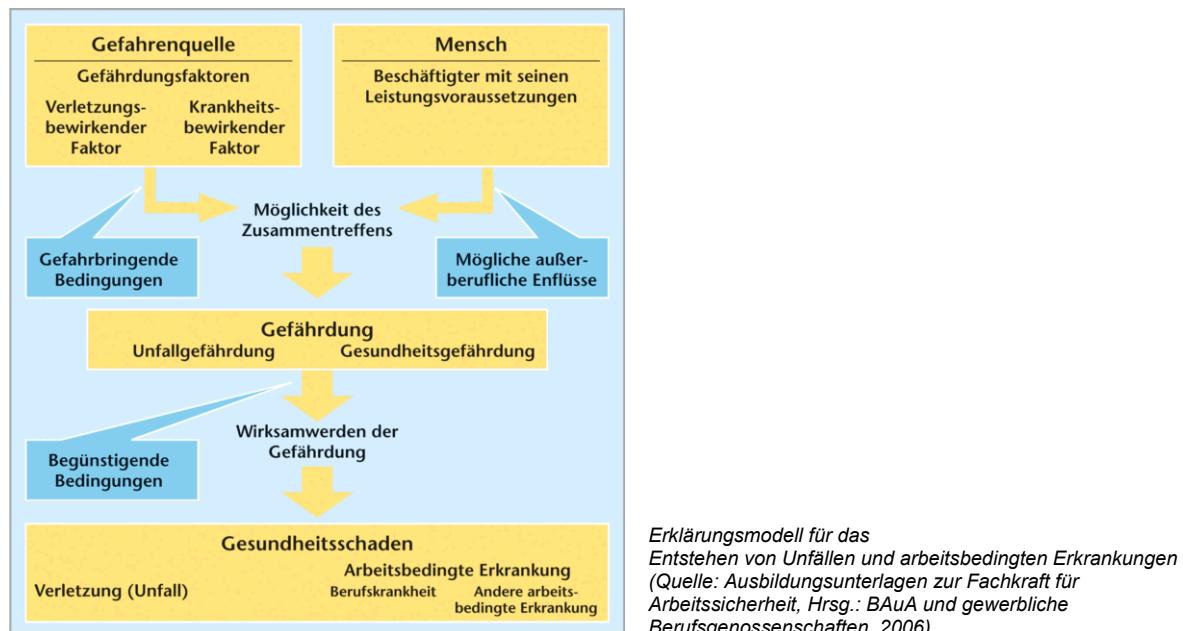
Einbeziehung heißt,

- dass der Arbeitsschutz auf allen Ebenen eines Unternehmens bekannt, akzeptiert und im Verantwortungsbereich der Unternehmensführung oder des Managements verankert ist,
- dass Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Befugnisse hinsichtlich Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen, Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen sowie Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen im Unternehmen klar geregelt sind,
- dass die Beschäftigten und, soweit vorhanden, deren Vertretungen an der Ausgestaltung des Arbeitsschutzes im Betrieb beteiligt werden.

Jede Führungskraft, jeder Beschäftigter muss bei jeder Tätigkeit, an jedem Arbeitsplatz an Sicherheit und Gesundheitsschutz denken und dementsprechend handeln.

4 Entstehung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Entstehung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen.



Unfälle können eintreten, wenn eine Gefahrenquelle mit verletzungsbewirkenden Faktoren existiert und ein Mensch mit dieser Gefahrenquelle zusammentrifft. Eine Gefahrenquelle ist ein konkreter Ort, z.B. die Maschine. Ein ungeschützt bewegtes Maschinenteil wäre hier z.B. ein verletzungsbewirkender Faktor.

Für arbeitsbedingte Erkrankungen (etwa Berufskrankheiten) muss eine Gefahrenquelle mit krankheitsbewirkenden Faktoren existieren, mit der ein Mensch in Berührung kommt. So kann eine Lärm emittierende Maschine als Gefahrenquelle wirken. Der krankheitsbewirkende Faktor wäre in diesem Falle der Lärm.

Verletzungsbewirkende und krankheitsbewirkende Faktoren werden unter dem Begriff „Gefährdungsfaktoren“ zusammengefasst. Eine Übersicht dieser Faktoren zeigt die „Klassifikation der Gefährdungsfaktoren“.

Quelle:

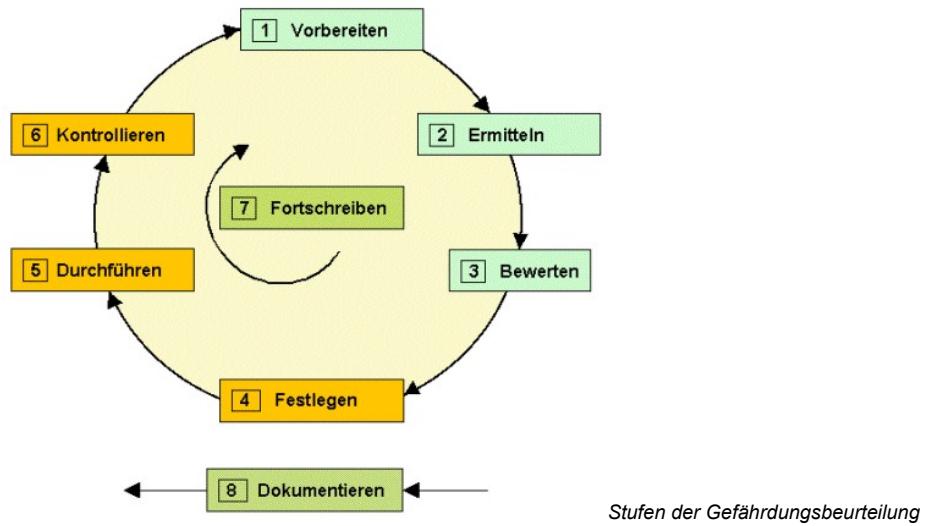
Universum Arbeitsschutz Center - Universum Verlag GmbH

Dr. rer. Nat. habil. Harald Gruber

Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden

5 Gefährdungsbeurteilung (KVP)

Die folgende Abbildung zeigt eine Übersicht über die einzelnen Stufen einer Gefährdungsbeurteilung. Klicken Sie auf das jeweilige Element, um direkt zu einer Stufe zu gelangen.



Das Vorbereiten einer Gefährdungsbeurteilung, das Ermitteln und Bewerten der Gefährdungen, das Festlegen von Maßnahmen, deren Durchführung ... und Kontrolle ist ein Prozess, der im Laufe der Zeit fortgeschrieben werden muss. Dabei sind die einzelnen Schritte zu dokumentieren.

Quelle:

Universum Arbeitsschutz Center - Universum Verlag GmbH

Dr. rer. Nat. habil. Harald Gruber

Taunusstraße 54 , 65183 Wiesbaden

5.1 Vorbereiten einer Gefährdungsbeurteilung

Was kann der Anlass einer Gefährdungsbeurteilung sein? Beispiele:

- Erstbeurteilung an bestehenden Arbeitsplätzen
- Änderungen im Betrieb, die Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten beeinflussen können, z.B.
 - Beschaffung neuer Arbeitsmittel
 - Änderung von Arbeitsverfahren und Tätigkeitsabläufen
 - Änderung der Arbeitsorganisation
 - Einsatz anderer Arbeitsstoffe
- in regelmäßigen Abständen, insbesondere bei Änderungen von Vorschriften bzw. Veränderungen des Standes der Technik
- nach Störfällen
- nach Auftreten von Arbeitsunfällen, Beinahunfälle, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsbeeinträchtigungen

Was ist zu tun?

1. Abgrenzung des Systems

Es wird festgelegt, wo die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden soll. D. h., es werden

- die Arbeitsstätte (der Arbeitsbereich)
- die dazugehörigen Arbeitsplätze (Tätigkeiten)
- die beschäftigten Berufsgruppen
- die angewandten Arbeitsverfahren
- die eingesetzten Arbeitsstoffe und
- die verwendeten Arbeitsmittel.

betrachtet.

2. Vorgehensweise

Um effektiv vorzugehen, sollte man sich zuerst Gedanken machen, ob es sich um ortsfeste oder nicht ortsfeste Arbeitsplätze handelt. Gleichfalls kann auch eine arbeitsablauforientierte Gefährdungsbeurteilung dazu genutzt werden, um dynamische Arbeitsabläufe hinsichtlich ihrer Gefährdung zu analysieren.

Ortsechte Arbeitsplätze – Beispiel: Werkstatt, Büro, Montagelinie mit festgelegten Tätigkeiten

Nicht ortsfeste Arbeitsplätze – Beispiel: Installateure arbeiten auf einer Baustelle, Dienstleister arbeiten im Außendienst
Arbeitsablauforientierte Gefährdungsbeurteilung – Beispiele: Gerüstbauer stellen ein Gerüst, Monteure warten Aufzüge

Effektiv ist es, zuerst die Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsbereich und danach für die konkreten Tätigkeiten durchzuführen. Ungünstige klimatische Bedingungen oder Lichtverhältnisse können so beispielsweise bei verschiedenen Tätigkeiten auftreten.

Hinweis: Gemäß Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber die Pflicht für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignete und sichere Arbeitsmittel bereitzustellen.

Die Benutzung von Arbeitsmitteln umfasst nach Betriebssicherheitsverordnung:

- Gebrauch (Normalbetrieb)
- Erprobung
- Ingangsetzen
- Stillsetzen
- Instandsetzung
- Wartung
- Prüfung
- Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörung
- Um- und Abbau
- Transport.

Die Gefährdungsbeurteilung der verwendeten Arbeitsmittel ist in der Betriebssicherheitsverordnung geregelt. Sie ist Bestandteil der tätigkeits- bzw. arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation nach dem Arbeitsschutzgesetz (Hinweis: Siehe TRBS 1111 "Gefährdungsbeurteilung, sicherheitstechnische Bewertung".)

Für nicht ortsfeste Arbeitsplätze bietet es sich an, eine berufsgruppen- oder personenbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Mit arbeitsablauforientierten Gefährdungsbeurteilungen können zum Beispiel Bearbeitungsfolgen oder Transportabläufe analysiert werden.

3. Mitwirkende Personen festlegen

z.B. Führungskräfte, Spezialisten.

4. Information sammeln

Quelle:

Universum Arbeitsschutz Center - Universum Verlag GmbH

Dr. rer. Nat. habil. Harald Gruber

Taunusstraße 54 , 65183 Wiesbaden

Führungskräfte und Beschäftigte über Ziele und Vorgehensweise informieren.

5. Vorhandene Daten sichten

z.B. Informationsquellen, Arbeitsstoffkataster, Lärmkataster, Besichtigungsberichte, Protokolle von Sicherheitskreisen.

Quelle:

Universum Arbeitsschutz Center - Universum Verlag GmbH

Dr. rer. Nat. habil. Harald Gruber

Taunusstraße 54 , 65183 Wiesbaden

5.2 Ermitteln

Was muss ermittelt werden?

Alle Gefährdungen, welche die Beschäftigten am Arbeitsplatz betreffen können.

Gemäß BetrSichV hat der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen) zu ermitteln.

Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung der Arbeitsmittel selbst verbunden sind und am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Kann nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber zu beurteilen:

1. die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären
2. die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen
3. das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.

Für die Arbeitsmittel sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber geeignete Personen mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen. Für überwachungsbedürftige Anlagen gelten nach Abschnitt 3 BetrSichV besondere Vorschriften.

Gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden (Informationsermittlung). Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen.

Wie können Gefährdungen entstehen?

Nach § 5 ArbSchG ergeben sich Gefährdungen insbesondere aus:

1. der Gestaltung und der Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalischen, chemischen und biologischen Einwirkungen,
3. der Gestaltung, der Auswahl und dem Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von
4. Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie dem Umgang damit,
5. der Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken und
6. unzureichender Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Unzureichend gestaltete Arbeit wirkt sich nicht nur negativ auf die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten aus, sondern kann langfristig Gesundheitsschäden (z.B. psychosomatische und psychische Erkrankungen) hervorrufen. Die Arbeitsbedingungen in der heutigen Gesellschaft (z.B. Termindruck, Arbeitstempo, eintönige Arbeiten) machen es notwendig, auch psychischen Belastungen zu betrachten. Psychische Belastungen können u.a. aus der Arbeitsaufgabe (z.B. Anforderungen, Zeit- und Termindruck), der Arbeitsrolle (z.B. Verantwortung), der materiellen Umgebung (z.B. Lärm, Beleuchtung), der sozialen Arbeitsumgebung (z.B. Betriebsklima), aus dem Grad der Abgrenzung des Arbeitsplatzes (z.B. Einzelarbeitsplatz) oder durch individuelle Bedingungen (z.B. Angst vor Misserfolg) entstehen.

Wie können Gefährdungen ermittelt werden?

Direkte Methoden (präventive, vorausschauende) Ermittlung

- systematisches Vorgehen
- gleichartige Arbeitsbedingungen, Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend (ArbSchG)
- Arbeitsplatzbegehung (Gefährdungen vor Ort ermitteln)
 - typische Arbeitstage / -zeiten
 - vollständiger Arbeitszyklus (z.B. Schicht)
- Beobachtung / Befragung / Interview
- Fremdeinschätzung / Selbsteinschätzung
- Anwendung von Hilfsmitteln (z.B. Checklisten Gefährdungs- / Belastungs-Kataloge)

Indirekte Methoden (retrospektive) Ermittlung

- Auswertung eines Arbeitsunfalls, Beinaheunfalls
- Anwendung statistischer Methoden zur Ursachenermittlung

Ermittlung der Gefahrenquellen (Suche nach Ursachen für die Gefährdung)

1. Ermittlung der relevanten Gefährdungsfaktoren (verletzungsbewirkende und krankheitsbewirkende Faktoren), die am Arbeitsplatz oder einer konkreten Tätigkeit oder Teiltätigkeit vorliegen.
Hierzu kann die „Klassifikation der Gefährdungsfaktoren“ benutzt werden.
2. Ermittlung der Gefahrenquellen sowie die Suche nach den Ursachen für die Gefährdung.
3. Ermittlung der gefahrbringenden Bedingungen. Gefahrbringende Bedingungen sind die Gegebenheiten, die ein Zusammentreffen des Gefährdungsfaktors mit dem Menschen ermöglichen.

Quelle:

Universum Arbeitsschutz Center - Universum Verlag GmbH

Dr. rer. Nat. habil. Harald Gruber

Taunusstraße 54 , 65183 Wiesbaden

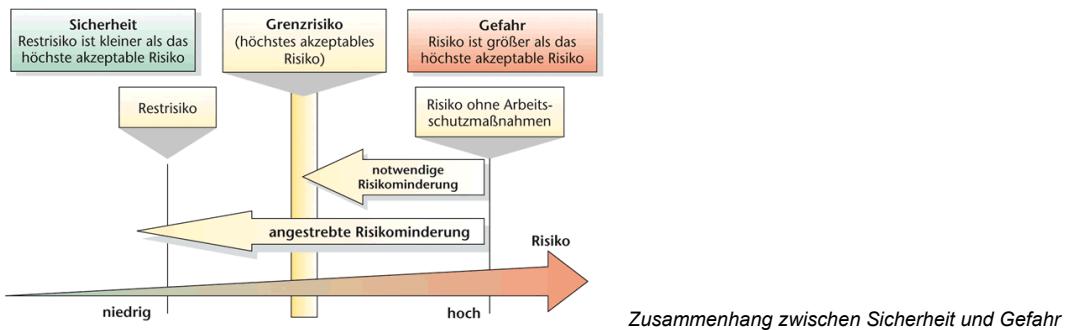
4. Beachtung besonderer Leistungsvoraussetzungen bei den Beschäftigten. Hier ist die Frage zu beantworten, ob auf Grund spezifischer Leistungsvoraussetzungen (z.B. Unerfahrenheit von Berufseinsteigern) Gefährdungen auftreten können.
5. Sammeln von Informationen: Gibt es für die ermittelten Gefährdungsfaktoren staatliche oder berufsgenossenschaftliche Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften usw.), die eingehalten werden müssen (z.B. Arbeitsplatzgrenzwerte bei Gefahrstoffen)? Existieren derartige Vorgabe, müssen diese eingehalten werden!

Hinweis: Beachten Sie zum Thema psychische Belastungen auch die Anleitung zur Einbeziehung von psychischen Belastungen in Gefährdungsbeurteilungen.

5.3 Bewertung der Gefährdungen

Nachdem die Gefährdungen ermittelt wurden, müssen diese bewertet werden. Bewerten heißt, den Ist-Zustand mit dem sicheren bzw. gesundheitsgerechten Soll-Zustand zu vergleichen. Jede identifizierte Gefährdung muss bewertet und eine mögliche Gefahr (ein nicht mehr vertretbares Risiko eines Schadenseintritts) muss abgewendet werden.

Ergebnisse der Bewertung können sein: Es liegt Sicherheit vor, d.h., es besteht kein Handlungsbedarf zur Risikominderung. Oder das Risiko (bzw. Restrisiko) kann nicht akzeptiert werden, d.h. es liegt Gefahr vor und Maßnahmen zur Risikominderung werden notwendig.



Bevor man eine eigene Bewertung vornimmt, sind folgende Schritte notwendig:

1. Einbeziehung der Vorschriften
Sind für die ermittelten Gefährdungen in staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften) einzuhaltende Bedingungen (z.B. Arbeitsplatzgrenzwerte bei Gefahrstoffen) vorgegeben, so müssen diese erfüllt werden.
Die Bewertung der Gefährdung wurde hier schon von Experten vorgenommen.
Zur Bewertung der Gefährdung können berufsgenossenschaftliche Regeln und Normen herangezogen werden (z.B. Einhaltung der Sicherheitsabstände nach DIN EN ISO 13 857).
2. Prüfen, ob es Schutzstufenkonzepte gibt
In verschiedenen Verordnungen wurden vom Gesetzgeber Schutzstufen eingeführt. Mit der Bestimmung der Schutzstufe wird eine Bewertung der Gefährdung vorgenommen.
3. Sich informieren, ob Bewertungshilfen existieren
Zur Bewertung von Gefährdungen können Bewertungshilfen eingesetzt werden, welche von den zuständigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Stellen empfohlen werden. Beispiele für bewährte Lösungen findet man z.B. in BG-Informationen (BGI) oder in Veröffentlichungen des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LV).

Eigene Bewertung

Es gibt verschiedene Methoden Risiken einzuschätzen und zu bewerten. An dieser Stelle soll eine in der Praxis bewährte (und einfache) Methode vorgestellt werden.

Bei der Risikoeinschätzung werden

- das Ausmaß des möglichen Schadens, der durch die betrachtete Gefährdung verursacht werden kann,
- und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Schadens abgeschätzt.

Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens wird bestimmt durch

- die Häufigkeit und Dauer der Exposition,
- die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefährdung eintreten kann
- und die Möglichkeit zur Vermeidung oder Begrenzung des Schadens.

In der Praxis hat es sich bewährt, das Risikopotenzial mit Hilfe einer Risikomatrix einzuschätzen. Jede Risikomatrix muss für ein Unternehmen spezifisch festgelegt werden.

Quelle:

Universum Arbeitsschutz Center - Universum Verlag GmbH

Dr. rer. Nat. habil. Harald Gruber

Taunusstraße 54 , 65183 Wiesbaden

| | | Schadensausmaß | | | | | |
|-----------------------|---|--------------------|---------------------|--------------------|--|--|-----|
| | | Wahrscheinlichkeit | ohne Arbeitsausfall | mit Arbeitsausfall | leichter bleibender Gesundheitsschaden | schwerer bleibender Gesundheitsschaden | Tod |
| | | I | II | III | IV | V | |
| → häufig | A | 1 | 2 | 3 | 3 | 3 | |
| → gelegentlich | B | 1 | 2 | 3 | 3 | 3 | |
| → selten | C | 1 | 2 | 2 | 3 | 3 | |
| → unwahrscheinlich | D | 1 | 2 | 2 | 2 | 3 | |
| → praktisch unmöglich | E | 1 | 1 | 1 | 2 | 2 | |

Risikomatrix

| R | | Risiko | Maßnahmen |
|--------------|---|--------|---|
| Risikogruppe | | | |
| → | 1 | klein | Maßnahmen organisatorisch und personenbezogen ausreichend |
| → | 2 | mittel | Maßnahmen mit normaler Schutzwirkung notwendig |
| → | 3 | groß | Maßnahmen mit erhöhter Schutzwirkung dringend notwendig |

Beispiel: D und IV → 2 als Risikogruppe

Zuordnung der Maßnahmen zur Risikogruppe
(vgl. Gruber, Kittelmann, Mierdel: Leitfaden für die Gefährdungsbeurteilung, Verlag Technik + Information e.K., Bochum 2008)

Kann das ermittelte Risiko nicht akzeptiert werden, besteht Handlungsbedarf. Die Zuordnung von Maßnahmen zur jeweiligen Risikogruppe sollte immer im Team erfolgen.

5.4 Festlegen von Maßnahmen

Wie werden Maßnahmen ausgewählt?

Als allgemeine Rangfolge für das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfall- und Gesundheitsgefährdungen gilt:

1. Gefahrenquelle vermeiden, beseitigen oder reduzieren

Es werden Maßnahmen ergripen, dass Gefahrenquellen mit Gefährdungsfaktoren nicht entstehen können bzw. vorhandene beseitigt werden. Beispiele: Auswahl von Technologie und Technik, Einsatz geeigneter Arbeitsstoffe, Arbeitsgestaltung

2. Sicherheitstechnische Maßnahmen anwenden

Ausschließen / Beseitigen des Wirksamwerdens der Gefährdungsfaktoren. Beispiele: Schutzeinrichtungen (Absperrungen, Abschirmungen)

3. Organisatorische Maßnahmen ergreifen

Obwohl sicherheitstechnische Maßnahmen ergripen wurden verbleiben Restgefährdungen, die durch organisatorische Maßnahmen (räumliche oder zeitliche Trennung von Gefahrenquelle und Mensch) beherrscht werden sollen. Beispiele: Änderung von Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitsaufgaben und Arbeitszeiten, Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote

4. Nutzung persönlicher Schutzausrüstungen (PSA)

Verringerung der noch verbliebenen Unfall- und Erkrankungsrisiken durch richtige Anwendung von PSA. Beispiele: Schutzhandschuhe, Gehörschutzmittel

5. Verhaltensbezogene Maßnahmen

Quelle:

Universum Arbeitsschutz Center - Universum Verlag GmbH

Dr. rer. Nat. habil. Harald Gruber

Taunusstraße 54 , 65183 Wiesbaden

Die Wirkung von Gefahrenquellen wird durch ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten, einschließlich des Fremdpersonals, verringert. Die verhaltensbezogenen Sicherheitsmaßnahmen sind notwendige ergänzende Maßnahmen, auch für die Maßnahmen der Punkte 2 bis 4.

Voraussetzungen für ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten sind u. a. Vorbildwirkung der Führungskräfte, regelmäßige arbeitsplatzbezogene Unterweisungen, geeignete Betriebsanweisungen und Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Unfall- und Gesundheitsgefährdungen sollten immer in der Reihenfolge technisch, organisatorisch, personenbezogen ergriffen werden.

Hinweis: Nach Gefahrstoffverordnung sind die Gefährdungsbeurteilung und das Gefahrstoffverzeichnis Voraussetzungen für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen. Die Entscheidungen sind somit an die Gefährdungsbeurteilung gebunden.

5.5 Durchführen

Wer macht was bis wann?

- Zuständigkeiten (Verantwortlichkeiten) festlegen
- Zeitrahmen bestimmen
- Termine der Kontrollen festlegen

5.6 Kontrollieren

Was muss kontrolliert werden?

- Durchführung: Wer? Was? Bis wann?
- Wirkung: Ziel erreicht?
- Erhaltung: Bleibt der Zustand bestehen?

5.7 Fortschreiben

Was versteht man unter Fortschreiben (Wiederholung) der Gefährdungsbeurteilung?

Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern. Die ständige Weiterentwicklung von Wissenschaft und Technik bringt neue Maßnahmen hervor, mit welchen Beschäftigte noch besser vor arbeitsbedingten Gesundheitsrisiken geschützt werden können.

Gleichfalls werden neue Gefährdungen oder Wechselwirkungen erkannt. Aber auch im betrieblichen Alltag können neue Gefährdungen z.B. bei der Umgestaltung von Arbeitsverfahren, beim Einsatz neuer Arbeitsstoffe oder bei der Anschaffung von neuen Arbeitsmitteln auftreten. Gleichfalls kann auch die Beschäftigung von Fremdarbeitskräften zu neuen Situationen führen, die hinsichtlich möglicher Gefährdungen analysiert werden müssen.

Die dargestellten Beispiele zeigen, dass der Prozess der Gefährdungsbeurteilung nie abgeschlossen sein kann.

5.8 Dokumentieren

Was muss die Dokumentation enthalten?

Nach § 6 ArbSchG muss die Dokumentation

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und
- das Ergebnis ihrer Überprüfung

enthalten.

Die Art der Dokumentation ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben.

Nach § 3 (3) BetrSichV hat der Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln (Hinweis: Besondere Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen beachten!).

Gemäß § 6 GefstoffV hat der Arbeitgeber ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Quelle:

Universum Arbeitsschutz Center - Universum Verlag GmbH

Dr. rer. Nat. habil. Harald Gruber

Taunusstraße 54 , 65183 Wiesbaden